

Marktsatzung der Stadt Beckum

Vom 21. November 2012

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 67 Gewerbeordnung hat der Rat der Stadt Beckum am 15. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Beckum betreibt die von ihr veranstalteten Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz und Zeit

(1) Für die Veranstaltung von Wochenmärkten werden folgende Marktplätze und Marktzeiten festgelegt:

1. Stadtteil Beckum

Als Marktplatz werden folgende Straßen festgelegt: Markt, Nordstraße vom Markt bis zur Einmündung Steingasse, Hühlstraße bis zur Einmündung Speckmannsgasse, Kirchplatz.

Marktzeiten:

a) Für die Monate Mai bis September:

mittwochs von 07:00 bis 14:00 Uhr,
samstags von 07:00 bis 14:00 Uhr

b) Für die Monate Oktober bis April:

mittwochs von 07:00 bis 13:00 Uhr,
samstags von 07:00 bis 13:00 Uhr

2. Stadtteil Neubeckum

Der Marktplatz ist der Rathausvorplatz.

Marktzeit: freitags von 07:00 bis 13:00 Uhr

(2) Kann ein Marktplatz wegen Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen (zum Beispiel wegen öffentlichen und traditionellen Veranstaltungen) nicht genutzt werden, wird der Wochenmarkt auf einen anderen Standort verlegt.

Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Wochenmarkt am vorherigen Tag statt.

- 2 -

§ 3**Zugelassene Waren**

- (1) Die zugelassenen Waren ergeben sich aus § 67 Absatz 1 Gewerbeordnung.
- (2) Folgende Waren werden über Absatz 1 hinaus zugelassen (§ 67 Absatz 2 Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts):
 1. Holz-, Korb-, Bürsten- und Seilerwaren,
 2. Topf-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaille-Waren,
 3. Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs einschließlich Metallwaren, ausgenommen sind elektromechanisch angetriebene Küchengeräte,
 4. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel einschließlich Rasierutensilien und Toilettenwaren,
 5. Kunststoff- und Schaumstoffwaren,
 6. Wachs- und Paraffinwaren,
 7. Textilien (mit Ausnahme von Mänteln, Anzügen, Kostümen, Kleidern, Teppichen und Auslegwaren, Gardinen nur als Meterware),
 8. Kurzwaren,
 9. Neuheiten,
 10. Blumengebinde, Kranzgebilde und Kunststoffblumen.

§ 4**Zuweisung von Standplätzen**

- (1) Standplätze werden durch die Stadt Beckum auf Anmeldung zugewiesen. Die Zuweisung eines Standplatzes (Erlaubnis) kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und gilt nur gegenüber der berechtigten Nutzerin/dem berechtigten Nutzer.
- (2) Liegen mehr Anmeldungen vor, als Standplätze vorhanden sind, richtet sich die Zuweisung nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Ist ein zugewiesener Standplatz bis eine Stunde vor Beginn der Marktzeit ohne Verständigung der Marktaufsicht nicht in Anspruch genommen worden, kann der Platz für diesen Tag anderweitig vergeben werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlicher Grund vorliegt.
Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Nutzerin/der Nutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. die zur Verfügung stehende Marktfläche nicht ausreicht.
- (4) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlicher Grund vorliegt.
Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn

- 3 -

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wurde,
2. der Marktplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. die Inhaberin/der Inhaber der Erlaubnis oder deren/dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
4. eine berechnigte Nutzerin/ein berechnigter Nutzer die nach § 5 dieser Satzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 5 Standgebühren

Für die Überlassung der Standplätze sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Standgeld auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Das Warenangebot muss von außen sichtbar sein. Der Verkauf darf nur in der festgelegten Verkaufseinrichtung erfolgen. Werbeschilder und Plakate dürfen nur innerhalb der zugewiesenen Standfläche aufgestellt werden, wenn sie auf den eigenen Geschäftsbetrieb hinweisen. An jedem Marktstand sind auf einem Schild in einer Mindestgröße von 20 x 30 cm deutlich lesbar Vor- und Nachname der/des Nutzungsberechtigten anzubringen.

§ 7 Sauberkeit

Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Die Nutzungsberechtigten haben für die Reinhaltung ihrer Plätze, Stände und der davor und seitlich daneben liegenden Gänge zu sorgen. Abfälle sind in festen, tierische Abfälle in wasserdichten Behältern zu sammeln. Die Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten entsprechend der abfallrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzung der Marktplätze erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Nutzerinnen und Nutzer der Standplätze haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb ihres Standes entstehen.
- (3) Die Stadt Beckum haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten. Verursachen Dritte schuldhaft einen Schaden, sind sie verpflichtet, die Stadt von allen gegen die Stadt gerichteten Ansprüchen freizustellen.
- (4) Die Stadt Beckum übernimmt keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten

Waren und sonstigen Gegenstände der Standplatznutzerinnen und Standplatznutzer.

§ 9

Regelungsmöglichkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann Regelungen zum Marktverkehr festsetzen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 dieser Satzung andere als zugelassene Waren feilbietet,
 2. entgegen § 4 dieser Satzung Standplätze ohne Zuweisung nutzt,
 3. entgegen § 6 dieser Satzung die Vorschriften über die Verkaufseinrichtungen nicht beachtet,
 4. entgegen § 7 dieser Satzung den Marktplatz nicht sauber hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

§ 11

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Diese Marktsatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 30. April 1984 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Marktsatzung der Stadt Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 21. November 2012

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Bekanntmachung erfolgte am 29. November 2012 im Amtsblatt der Stadt Beckum, Jahrgang 2012, Nummer 27.